

---

## S 3 RA 264/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufsunfähigkeit Verweisbarkeit Verkäuferin Kassiererin Sammelkasse
Leitsätze	Zur Frage der Verweisbarkeit einer Einzelhandelskauffrau
Normenkette	SGB VI <a href="#">§ 43 Abs 2</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 264/97
Datum	21.08.1998

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 146/98
Datum	27.10.1999

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 21. August 1998 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Leistung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die am 14.10.1941 geborene Klägerin hat vom 15.10.1955 bis 15.10.1958 eine Ausbildung als Kauffrau im Einzelhandel (verkaufsbetont) erfolgreich absolviert (Lehrvertrag vom 13.10. 1955). Nach Ende der Ausbildung war sie weiterhin im erlernten Beruf tätig und arbeitete seit 01.10.1979 als Kassiererin, zuletzt ab 01.07.1987 im Lebensmittelgroßhandel bei Firma H. G. GmbH & Co. Sie wurde

---

entsprechend Gehaltsgruppe K II des Tarifvertrags für den Groß- und Außenhandel in Bayern entlohnt (Auskunft der Firma â€¦ GmbH & Co vom 19.11.1997). Das Arbeitsverhältnis wurde zum 30.09.1996 laut Mitteilung des Arbeitgebers wegen Aufgabe des Betriebsteils in Kulmbach beendet. Bei der Klägerin hatte seit Mitte Juli 1996 Arbeitsunfähigkeit vorgelegen, Krankengeld wurde ab 01.09.1996 geleistet. Seit Ende des Krankengeldbezugs bezieht die Klägerin Arbeitslosengeld; der Anspruch besteht bis August 2000.

Am 14.08.1996 beantragte die Klägerin die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und begründete dies mit verschiedenen ärztlichen Unterlagen, insbesondere einem Bericht ihres behandelnden Arztes Dr. â€¦ vom 24.07.1996. Die Beklagte veranlasste eine Untersuchung durch den Chirurg und Gynäkologen Dr. â€¦ Dieser kam in seinem Gutachten vom 15.11.1996 zum Ergebnis, die Klägerin könne als KassiererIn noch zwei Stunden bis unterhalbschichtig tätig sein, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seien ihr noch leichte Tätigkeiten im Wechselrhythmus, ohne Überkopfarbeit bzw. ohne besondere Belastung des Schulter-Hals-Bereichs, ohne besondere Belastung der Ellenbogen- und Handgelenke, ohne hohes Klettern oder Steigen, ohne Nacht-/Wechselschicht sowie ohne Akkord vollschichtig möglich. Aus einem von der Beklagten beigezogenen Heilverfahrensentlassungsbericht vom 12.10.1995 ergab sich, dass die Klägerin als arbeitsfähig im Beruf der KassiererIn aus der Rehabilitationsmaßnahme entlassen worden war. Zur Klärung des Berufsbildes der Klägerin zog die Beklagte eine Auskunft des Arbeitgebers vom 30.08.1996 bei. Darin ist festgehalten, die Klägerin sei als KassiererIn (stehende Tätigkeit mit Heben der Waren, Auszeichnen und Kontrollieren der Waren, Auffüllen von Regalen) beschäftigt gewesen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 07.01.1997 den Antrag der Klägerin ab, da sie noch in der Lage sei, als MitarbeiterIn für Bürohilfstätigkeiten, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen sind, z.B. Mitarbeit in einer Registratur oder Poststelle, einfache Arbeiten in der Rechnungsprüfung ganztags auszuführen. Den am 21.01.1997 eingelegten Widerspruch begründete die Klägerin unter Bezugnahme auf einen Bericht des Dr. â€¦ vom 18.03.1997, einen Arztbrief des Nervenkrankenhauses des Bezirkes Oberfranken vom 19.02.1997 und einen Bericht des Dr. â€¦ vom 18.03.1997. Die Beklagte holte daraufhin ein Gutachten auf nervenärztlichem Fachgebiet durch den Neurologen und Psychiater Dr. â€¦ ein. Dieser diagnostizierte in seinem Gutachten vom 11.05.1997 nach Untersuchung der Klägerin eine Polyneuropathiesymptomatik an der unteren Extremität mit dem Leitsymptom der schmerzhaften Muskelkrämpfe und Faszikulationsaktivität und verneinte einen Hinweis auf einen generalisierten Vorderhornprozess, sondern äußerte den Verdacht auf eine alkoholinduzierte Polyneuropathie. Außerdem stellte er ein Lendenwirbelsäulensyndrom ohne radikuläre Ausfälle sowie leichte depressive Symptome fest.

Zum Leistungsvermögen der Klägerin führte Dr. â€¦ aus, als KassiererIn sei ihr eine halb- bis untervollschichtige Tätigkeit zumutbar, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kämen leichte Arbeiten ohne schweres Heben und Tragen, im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ganztags in Betracht (Gutachten vom

---

11. Mai 1997). Die Beklagte wies daraufhin den Widerspruch mit Bescheid vom 14.08.1997 zurück.

Mit der am 27.08.1997 beim Sozialgericht Bayreuth erhobenen Klage verfolgte die Klägerin ihr Begehren weiter und führte aus, sie sei nicht mehr zu einer vollschichtigen Tätigkeit in der Lage. Das Sozialgericht zog Entlassungsberichte des Nervenkrankenhauses des Bezirks Oberfranken vom 19.02., 06.06. und 05.11.1997 bei und beauftragte den Neurologen und Psychiater Dr. Müller mit der Erstellung eines Gutachtens, das dieser am 28.01.1998 fertigte. Als Diagnosen nannte er eine leichte distale Polyneuropathie der unteren Extremitäten mit Schmerzerlebnissen und zeitweise auftretenden Krampi an den Waden sowie eine hypochondrisch-neurotische Entwicklung. In der Beurteilung des Leistungsvermögens führte Dr. Müller aus, die Klägerin sei noch in der Lage, als Verkäuferin/Kassiererin in einem Kaufmarkt vollschichtig zu arbeiten, wobei eine wechselnde Tätigkeit zwischen Sitzen und Gehen anzuraten sei. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seien leichte körperliche Tätigkeiten vollschichtig möglich.

Zusätzlich beauftragte das Sozialgericht den Chefarzt a.D. Dr. Müller mit der Erstellung eines Gutachtens zum Leistungsvermögen der Klägerin. Dieser diagnostizierte einen Morbus Dupuytren beidseits ohne Behinderung der Funktionsfähigkeit und der Gebrauchsfähigkeit der Hand, ein BWS/LWS-Syndrom bei degenerativen Veränderungen der Lendenwirbelsäule, ein Polyneuropathiesyndrom, eine initiale Coxarthrosis und Gonarthrosis beidseits ohne Anhalt für Funktionsbehinderung bzw. Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit, eine Senkfuß beidseits und Hallux valgus beidseits. Die Klägerin sei noch in der Lage, als Verkäuferin bzw. Kassiererin und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte Arbeiten halb- bis untervollschichtig, z.B. als Kassiererin an einer Sammelkasse, zu verrichten. Die Tätigkeiten sollten, wenn möglich, im Wechselrhythmus von Gehen, Stehen und Sitzen durchgeführt werden und überwiegend in geschlossenen Räumen möglich sein. Heben und Tragen von schweren und mittelschweren Lasten ohne Hilfsmittel sei zu vermeiden, ebenso häufiges Bücken und Arbeiten, die mit häufigem Knien verbunden seien. Die verminderte Erwerbsfähigkeit bestehe seit Mai 1997 (Gutachten vom 14.05.1998). Beigefügt waren dem Gutachten des Dr. Müller ein Bericht des Dr. Müller vom 02.04.1998 sowie ein Arztbrief von Dr. Müller vom 20.04.1998.

Das Sozialgericht verpflichtete die Beklagte mit Urteil vom 21.08.1998, der Klägerin Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit ab 01.12.1997 bis 30.11.2000 zu gewähren. Es entsprach damit dem Antrag der Klägerin, ihr Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit ohne nähere Begrenzung zu bewilligen. Das Sozialgericht stützte sich bei seiner Entscheidung auf das Gutachten des Dr. Müller und kam zum Ergebnis, dass die Klägerin nur noch halb- bis untervollschichtig eingesetzt werden könne. Der Leistungsfall sei auf den 11.05.1997, den Tag der Begutachtung und Untersuchung durch Dr. Müller, zu legen, da dieser erstmals Befunde erhoben habe, die zur Feststellung eines Polyneuropathiesyndroms geführt hätten. Dieses Syndrom wiederum sei eine der wesentlichen Gesundheitsstörungen, die die Feststellung einer verminderten Erwerbsfähigkeit

---

bedingen wÃ¼rden. Bei Feststellung eines halb- bis untermittelschichtigen LeistungsvermÃ¶gens sei ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente auf Zeit zu gewÃ¤hren. Entsprechend [Â§ 99 Abs.1 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 101 Abs.1 Satz 1 SGB VI](#) sei Rentenbeginn der 01.12.1997.

Die Beklagte legte am 05.10.1998 Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth ein und begrÃ¼ndete dies insbesondere damit, dass die Leistungsbeurteilung des Dr. â nicht Ã¼berzeugend sei. Es lÃ¤gen keine neurologischen EinschrÃ¤nkungen von gravierendem AusmaÃ vor. Der Gutachter Dr. â habe unter Einsatz von apparativen UntersuchungsmÃ¶glichkeiten lediglich eine distale Polyneuropathie festgestellt, die das LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht beeintrÃ¤chtigte.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 21.08.1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 21.08.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat zog einen Entlassungsbericht des Bezirkskrankenhauses Bayreuth vom 19.11.1998 bei, worin ein Verdacht auf Polyradikulitis bzw. eines generalisierten Vorderhornprozesses geÃ¤uÃert wurde.

Seitens des internistischen Fachgebiets wurde Prof.Dr. â mit der Erstellung eines Gutachtens betraut. Er konnte bezÃ¼glich seines Fachgebiets keinen krankhaften Befund feststellen und hielt die KlÃ¤gerin noch fÃ¼r fÃ¤hig, ab August 1996 leichte und stundenweise mittelschwere Arbeiten vollschichtig zu verrichten (Gutachten vom 19.02.1999).

Seitens des nervenÃ¤rztlichen Fachgebiets wurde der Neurologe und Psychiater Dr. â mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Er kam nach Untersuchung der KlÃ¤gerin zum Ergebnis, dass bei der KlÃ¤gerin eine bislang gutartig verlaufende neurologische Erkrankung des peripheren Nervensystems im Sinne einer generalisierten Vorderhornerkrankung bzw. einer Polyradikulitis bestehe. Eine eigenstÃ¤ndige psychische Erkrankung liege nicht vor. Hinweise fÃ¼r das Vorliegen einer hypochondrischen Verarbeitung des vorliegenden Beschwerdebildes oder einer Alkoholkrankheit bestÃ¼nden nicht. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne nur noch leichte Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen ausÃ¼ben. Mittelschwere und schwere Lasten kÃ¶nnten nicht mehr gehoben und getragen werden. Arbeiten unter Akkord, in NÃ¤sse und KÃ¤lte seien gleichfalls nicht mehr mÃ¶glich. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich noch auf andere als die bisher ausgeÃ¼bten ErwerbstÃ¤tigkeiten umstellen (Gutachten vom 02.03.1999).

Im Rahmen eines ErÃ¶rterungstermins vom 07.06.1999 gab die KlÃ¤gerin zu ihrer

---

zuletzt verrichteten Tätigkeit an, sie habe an der Kasse gearbeitet, habe morgens Bestellscheine bekommen, diese in den Computer eingegeben, die Rechnungen seien danach ausgedruckt worden. Sie habe die Ware auffüllen müssen, wenn keine Kunden an der Kasse gewesen seien. Die Bestellungen für Süßwaren habe sie bei Vertreterbesuchen der entsprechenden Firmen aufgegeben. Sie habe den Lagerbedarf überprüft. Im Übrigen sei sie an der Kasse gesessen. Sie sei während des gesamten Arbeitslebens nur im Verkauf tätig gewesen.

Zur Klärung der Anforderungen des erlernten Berufs der Klägerin und möglicher Verweisungstätigkeiten wurden berufskundliche Stellungnahmen des Landesarbeitsamtes Bayern vom 02.04.1998 sowie 23.01.1998 beigezogen und den Beteiligten zur Kenntnis gegeben. Bezüglich des Inhalts der Auskünfte wird auf die Stellungnahmen Bezug genommen.

Die Beklagte äußerte sich mit Schriftsatz vom 05.08.1999 zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit dahin, dass die Klägerin Berufsschutz genieße und eine Verweisung auf das allgemeine Arbeitsfeld grundsätzlich ausgeschlossen sei. Als Verweisungstätigkeit wurde die Tätigkeit einer Kassiererin an der Etagenkasse von großen Bekleidungsfachgeschäften genannt und die Anforderungen im Einzelnen beschrieben, wonach ein Wechsel der Körperhaltung möglich ist.

Zur Frage der psychischen Belastbarkeit wurde daraufhin von Dr. ... eine ergänzende Stellungnahme eingeholt, die dieser am 20.08.1999 fertigte. Danach ist die Klägerin in der Lage, die beschriebene Tätigkeit einer Etagenkassiererin auch bei zeitweise erhöhter psychischer Belastung auszuführen, da über den Tag verteilt genügend Zeit zur Verfügung stehe, die vorübergehende erhöhte Inanspruchnahme auszugleichen. Die Einschätzung, dass mittelschwere und schwere Lasten nicht mehr gehoben werden könnten, schließt nicht aus, dass die Klägerin ausnahmsweise mit dem Anheben einer mittelschweren Last betraut werde.

Im Rahmen eines weiteren im 13. Senat anhängigen Verfahrens L 13 RA 136/98 wurden zur Verweisbarkeit einer Verkäuferin weitere Ermittlungen durchgeführt. Auf die Auskünfte der ... Waren- und Kaufhaus GmbH, der ... Warenhaus AG, ... und am ..., der ... AG und der Firma ... wird verwiesen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten und des Sozialgerichts Bayreuth und die Akte des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die ohne Zulassung statthafte ([ÄSÄS 143, 144](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -), form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat zwar die Wartezeit sowie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt (ÄSÄS 43 Abs.1, Abs.3, 44 Abs.1, Abs.4, 50 Abs.1 Nr.2 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch â SGB VI -), sie ist aber nicht seit Antragstellung



---

qualifizierten Berufsschutz; dies wird auch von der Beklagten nicht (mehr) bestritten. Dass der KlÄxgerin eine reine VerkaufstÄxtigkeit nicht mehr zumutbar ist, ergibt sich aus der LeistungseinschrÄxnkung des notwendigen Wechsels der KÄrperhaltung zwischen Gehen, Stehen und Sitzen. Auch fÄ¼r bestimmte Arten von KassiererinnentÄxtigkeit reicht das LeistungsvermÄ¶gen der KlÄxgerin sicherlich nicht aus, nÄmlich sofern diese TÄxtigkeiten nur im Sitzen verrichtet werden und mit dem regelmÄ¶igen Bewegen von erheblichen Lasten verbunden sind.

Aufgrund der in der Sache L 13 RA 136/98 eingeholten AuskÄ¼nfte ist aber davon auszugehen, dass es im Bereich groÄer KaufhÄxuser KassiererinnentÄxtigkeiten gibt, die einen Wechsel der KÄrperhaltung entsprechend den eigenen BedÄ¼rfnissen der KlÄxgerin zulassen (vgl. AuskÄ¼nfte der â¶ GmbH und Firma â¶), und die auch nicht mit dem Heben und Tragen mittelschwerer Lasten verbunden sind. Eine Verweisung auf eine Sammelkasse jedoch scheidet aus, da dafÄ¼r erhebliche kaufmÄnnische TÄxtigkeiten gefordert werden, wie die genannten AuskÄ¼nfte ebenfalls ergeben haben. Die KlÄxgerin ist auch in der Lage, der mit einer TÄxtigkeit an der Kasse verbundenen nervlichen Belastung standzuhalten. Wie Dr â¶ Ä¼berzeugend dargelegt hat, kann die KlÄxgerin die psychische Beanspruchung bei erhÄhstem Kundenandrang durch die ruhigeren Zeiten wÄhrend des Arbeitstages ausgleichen. Die TÄxtigkeit einer Kassiererin ist der KlÄxgerin demnach gesundheitlich mÄ¶glich. Sie ist ihr auch sozial zumutbar, da sie wie die TÄxtigkeit einer VerkÄuferin im Einzelhandel von Tarifgruppe 2 (ggf. 3) des Tarifvertrags fÄ¼r den bayerischen Einzelhandel erfasst wird. BerufsunfÄhigkeit liegt demnach nicht vor.

Daraus ergibt sich, dass auch ErwerbsunfÄhigkeit nach [Ä§ 44 SGB VI](#) nicht angenommen werden kann, da daran erheblich gravierendere Voraussetzungen geknÄ¼pft sind.

Die Entscheidung Ä¼ber die Kosten beruht darauf, dass die Berufung der Beklagten Erfolg hat ([Ä§ 193 SGG](#)).

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des [Ä§ 160 Abs.2 SGG](#) nicht erfÄ¼llt sind.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024